



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Pieschen

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 8. SEP. 2021

Verkehrsberuhigung und sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
AF-Pi00003/20

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 10. März 2020 beantworte ich wie folgt:

Frage:

„Der Oberbürgermeister wird ersucht, gemäß § 2 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden, die Verkehrssicherheit und Querungsmöglichkeit auf der Leipziger Straße, insbesondere zwischen Torgauer Straße und Rehefelder Straße für Fußgänger*innen und Schüler*innen zu verbessern.“

Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. die Einrichtung eines Streckengebotes Tempo 30 von der Fußgänger-LSA in Höhe des Elbcenters bis zur Fußgänger-LSA an der Kreuzung Moritzburger Straße/Leipziger Straße.
2. die Ampelschaltungen in diesem Bereich sollen so geschaltet werden, dass Tempo-30-Fahren mit einer „grünen Welle“ belohnt wird und die Ampeln bei überhöhter Geschwindigkeit auf „Rot“ schalten.
3. an der Verkehrsmittelinsel auf der Leipziger Straße zwischen der Hans-Fromm-Straße und der Rehefelder Straße soll ein Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen) installiert werden.“

Zu 1.

Die Prüfung der Straßenverkehrsbehörde, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Leipziger Straße im Abschnitt der Fußgänger-Lichtsignalanlage in Höhe des Elbcenters bis zu der Fußgänger-Lichtsignalanlage an der Kreuzung Moritzburger Straße auf 30 km/h zu reduzieren, ergab folgendes Ergebnis:

Die Leipziger Straße ist im bestehenden Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden als Staatsstraße klassifiziert. Sie erfüllt eine wichtige Verbindungsfunktion im Hauptverkehrsnetz der Landeshauptstadt Dresden. Gleichzeitig wird dieser Straßenabschnitt vom öffentlichen Personennahverkehr befahren. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung gilt auf der vorgenannten Strecke die zulässige Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 der StVO abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zählt, dürfen nach dessen Absatz 9 Satz 3 nur dort angeordnet werden, wo eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch die StVO geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Straßenverlauf zwischen der Fußgänger-Lichtsignalanlage in Höhe des Elbcenters bis zu der Fußgänger-Lichtsignalanlage an der Kreuzung Moritzburger Straße ist geradlinig und gut einsehbar. Die Leipziger Straße verfügt in diesem Straßenabschnitt beidseitig über Gehwege.

Es ergaben sich in diesem Straßenabschnitt keine Anhaltspunkte für Verkehrssicherheitsdefizite.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der Grundregeln des § 1 StVO ist keine besondere Gefahrenlage festzustellen, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gemäß § 45 Abs. 9 StVO in dem in Rede stehenden Straßenabschnitt rechtfertigen würde.

Zu 2.

Entfällt aufgrund der Darlegung zu Punkt 1.

Zu 3.


Nach der Auswertung von Verkehrsbeobachtungen der Fußgängerquerungen an der Mittelinsel auf der Leipziger Straße zwischen der Hans-Fromm-Straße und der Rehefelder Straße wurde festgestellt, dass die Ertüchtigung der vorhandenen Mittelinsel in eine gesicherte Querungsstelle die Verkehrssicherheit für Querende erhöhen würde.

Die Prüfung der Rahmenbedingungen für Fußgängerüberwege auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung, der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sowie der aktuellen Regelwerke für Fußgängerüberwege ergab, dass die Anordnung eines Fußgängerüberweges in diesem Bereich nicht in Betracht kommt. Laut Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und diesbezüglicher Handlungsanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr dürfen Fußgängerüberwege nicht über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper angelegt werden. Die Gleiskörper des öffentlichen Personennahverkehrs verlaufen jeweils in beide Richtungen mittig auf der Leipziger Straße. Auf Grund dessen sind in diesem Bereich die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges nicht erfüllt.

Das Straßen- und Tiefbauamt wird sich jedoch fortlaufend mit der Thematik einer gesicherten Querungsstelle in diesem Bereich befassen und auf Realisierungsmöglichkeiten untersuchen.

Hierzu wird jedoch einige Zeit vergehen, bevor Maßnahmen geplant und finanziert sind. Mit einer kurzfristigen Realisierung ist nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme: 
Detlef Sittel
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit